

---

**Nummer 25, 23. Juni 2023, Seite 174**

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen*

*Satzung der Stadtparkasse Augsburg vom 15.05.2023*

*Bekanntmachung der 9. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Ringstr. 5 a*
- *Schrannenstr. 6*
- *Maximilianstr. 73*
- *Fuggerstr. 14*
- *Imhofstr. 12*
- *Imhofstr. 12*
- *Baumgartnerstr. 10*
- *Christian-Dierig-Str. 9 – 15, 9/15*
- *Neuburger Str. 37 und 41*
- *Ludwigstr. 4*
- *Vogelmauer 19, 19a, 19b*

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Allgemeinverfügung zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen**

Anlagen: 6 Lagepläne: „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ jeweils vom 05.06.2023

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten wird auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen, am Donnerstag 29.06.2023, am Freitag 30.06.2023 und Samstag 01.07.2023 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Alle Flächen der öffentlichen Plätze und Straßen innerhalb der rot umgrenzten und schraffierten Bereiche der als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ stellen die vorbenannten Flucht- und Rettungswege der „Augsburger Sommernächte“ dar. Die als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Die Stadt Augsburg und die Polizei kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise, schriftlich oder mündlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.06.2023 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Augsburg bzw. die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der (sperrigen) Gegenstände nach vorheriger Anordnung in Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchsetzen. Soweit die Anordnung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht wird die Stadt Augsburg bzw. ersatzweise die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen und diese in Gewahrsam nehmen. Bei an Fahrradständern, Verkehrsschildern oder anderen Straßen bzw. Gebäudebestandteilen angeketeten Verkehrsmitteln und Gegenständen werden, soweit erforderlich, hierzu die vorhandenen Schlösser oder Ketten durchtrennt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Alt. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

**Begründung:**

**A. Sachverhalt**

Vom 29.06.2023 bis zum 01.07.2023 findet jeweils von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Augsburger Innenstadt die Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ statt. Bei den „Augsburger Sommernächten“ handelt es sich um ein offenes Stadtfest, das in der Augsburger Innenstadt, also im öffentlichen Raum, durchgeführt wird. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich über Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz. Es werden ca. 100 Gastronomiestände und 18 Bühnen aufgebaut, die von ca. 100 Künstlern bespielt werden. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den Großraum Augsburg mit Umland. In diesem Umfeld wird die Veranstaltung auch beworben. Die Augsburger Sommernächte sind für alle Besuchenden kostenlos. Es gibt keinen Kartenvorverkauf und es werden keine Eintrittsgelder erhoben. Es wird mit ca. 150.000 Besuchenden über drei Tage verteilt und mit ca. 45.000 Personen zeitgleich gerechnet. Auf Grund des Charakters der Veranstaltung als offenes Stadtfest kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Personen die Veranstaltungsflächen besuchen. Zudem ist der weitere Personenverkehr in Bezug auf den innerhalb der Veranstaltungsflächen befindlichen Einzelhandel, der Gastronomie, der Banken, der Praxen, der Kanzleien, der Museen und Ausstellungen sowie der Verkehr der Anwohnenden nicht ausgeschlossen.

Während den Sommernächten als Innenstadtfest findet die Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017 Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung ist es verboten, im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs dieser Verordnung sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen. Die Durchsetzung dieses Verbots wird auf Grund des umfangreichen räumlichen Geltungsbereichs schwerpunktmäßig an den Zugängen der Veranstaltungsfläche durch das Sicherheitspersonal erfolgen. Im Bedarfsfall wird die Polizei hinzugezogen.

Auf Grund des Verbots und den Erfahrungen der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass eine Vielzahl der nicht zugelassenen Verkehrsmittel und Gegenstände entgegen der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze bis in den Geltungsbereich dieser Verordnung und bis zu den besetzten Zugängen mitgeführt und vielfach ortsnah an den Zugängen abgestellt werden. Das genannte Verbot umfasst zunächst nur das Verbot des Mitführens von sperrigen Gegenständen. Nicht umfasst ist der Umstand, dass diese unbemerkt mitgeführt und anschließend dauerhaft abgestellt werden. Zudem können bereits vor der Durchführung der Veranstaltung und entsprechend außerhalb des Geltungszeitraums der vorbenannten Verordnung solche Verkehrsmittel und Gegenstände mitgeführt und dort abgestellt werden, welche dort auf Grund des Verbots des Mitführens in der vorbenannten Verordnung ohne Erteilung einer Ausnahme verbleiben müssten. In Folge dessen waren in der Vergangenheit bei der Durchführung der „Augsburger Sommernächte“ regelmäßig vor den durch Sicherheitspersonal kontrollierten Eingangsbereichen an denen Kontrollen stattfinden, die Plätze bzw. Straßen mit den genannten Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen verstellt.

Diese öffentlichen Plätze und Straßen stellen nicht nur die Eingangsbereiche, Abstandsflächen nach vorhandenen Zufahrtssperren und Veranstaltungsflächen, sondern auch die für die Veranstaltung erforderlichen Flucht- und Rettungswege dar, welche für die zu erwartenden Anzahl an Besuchenden benötigt werden. In den im Rahmen der Veranstaltungsbearbeitung durchgeführten Sicherheitsbesprechungen wurde seitens aller beteiligten Akteure wie Veranstalter, Sicherheitsdienst, Polizei, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Ordnungsamt der Stadt Augsburg übereinstimmend festgehalten, dass die Eingangsbereiche und die Veranstaltungsflächen, die als Flucht- und Rettungswege dienen, zwingend von solchen Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen freigehalten sein müssen.

Vom Veranstalter werden für die „Augsburger Sommernächte“ zudem definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Elias-Holl-Platz, Ludwigstr. und in der Karolinenstr. – mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen, welche die geplanten Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen. An diesen können die genannten Verkehrsmittel und soweit nötig die weiteren (sperrigen) Gegenstände bedarfsgerecht und umfangreich abgestellt werden.

## **B. Rechtliche Begründung**

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ einen Teilbereich des Stadtgebietes Augsburg umfasst.

Das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ für die in dem beigefügten Plan dargestellten Bereichen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bezeichnet die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Sachgüter und den Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft und erhebliche Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Nr. 2.2. VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von den Personen, welche Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände in den Flucht- und Rettungswegen abstellen, erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass in der Vergangenheit während der Durchführung dieser Veranstaltung diese Bereiche bereits häufig durch Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände verstellt wurden und es aufgrund dessen bereits zu Einschränkungen in den nutzbaren Breiten der Flucht- und Rettungswege kam. Erfahrungsgemäß kommt eine Vielzahl der Besuchenden der „Augsburger Sommernächte“, aber auch die Allgemeinheit, die die Innenstadt und den dort befindlichen Einzelhandel, Gastronomie, Banken, Praxen, Kanzleien, Museen und Ausstellungen oder auch Anwohnende besucht, mit dem Individualverkehr wie Fahrrädern, Lastenrädern und E-Scootern, aber auch mit Hochrädern, Tretrollern sowie Segways und möchte dabei möglichst nah an die (kontrollierte) Verbotzone fahren und erst dort das Fahrzeug abstellen. Zudem werden weitere Gegenstände wie Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen mitgebracht, denen kein Zugang zum Veranstaltungsgelände gewährt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Personen personalbedingt nicht jeweils bis an die Grenze zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze geleitet werden können und in der Regel nur auf die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden. Bedingt durch die weiteren Kontrollen der Vielzahl von Besuchenden an den Zugängen lässt es sich nicht vermeiden, dass vereinzelt Personen unbemerkt die Verkehrsmittel oder (sperrige) Gegenstände abstellen können. Zudem werden bereits im Vorfeld der Veranstaltung solche Gegenstände in den betroffenen Bereichen abgestellt, da der Betrieb von in der Innenstadt ansässigen Geschäften, Lokalitäten, Praxen, Kanzleien und Firmen unabhängig der Veranstaltung stattfindet und auch zu diesen regelmäßig Personen mit den

gennannten Verkehrsmittel anreisen bzw. die Gegenstände abstellen (wollen). Hierdurch kommt es zu deutlichen Verringerungen der Flucht- und Rettungswegbreiten. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund des zu erwartenden Verhaltens der Besuchenden der Veranstaltung sowie der Allgemeinheit, diese die genannten Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände in den Bereichen der Zuwege zum bzw. auf dem Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz abstellen; die notwendigen Breiten der Flucht- und Rettungswege dadurch eingeschränkt werden und es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Geltungsbereichen zu Verletzungen der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eigentum kommen wird. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse der vergangenen Veranstaltungen der „Augsburger Sommernächte“, ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen, am Donnerstag 29.06.2023, am Freitag 30.06.2023 und Samstag 01.07.2023 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besuchenden der Veranstaltung und sonstigen sich in der Innenstadt aufhaltenden Personen(-gruppen).

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Abstellverbot in den Flucht- und Rettungswegen der Sommernächte in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar, im Umfeld der Augsburger Innenstadt und der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum, abzuwehren. Das Abstellverbot fördert den legitimen Zweck die konkreten Gefahren für das Leben, die Gesundheit und Eigentum abzuwehren, welche von Personen ausgehen, die durch das Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen die Flucht- und Rettungswege einschränken. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Flächen umfassen die gesamte Veranstaltungsfläche, welche selbst als Flucht- und Rettungsweg dient, sowie die unmittelbaren Zugänge und Wege von dieser herunter auf weitere öffentliche Flächen. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird den Besuchenden und der Allgemeinheit untersagt, in diesen Bereichen Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abzustellen, womit es zu keinen Einschränkungen der Flucht- und Rettungswege zwischen den genehmigten und beurteilten Aufbauten des Veranstalters kommen kann. Gleich geeignete, den Besuchenden und der Allgemeinheit weniger belastende, Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Besuchenden und der Allgemeinheit bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderer gleich effektives Mittel als das Gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Abstellverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zum Bestandteil der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erklärten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3)“ definiert und wird im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch umfangreiche und aussagekräftige Beschilderungen klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1, 2 und 3 sind jeweils identisch. Die Verwendung von drei Plänen dient der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche in den Plänen 1 und 3 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Dem Plan 3, welcher aus vier Teilplänen besteht, wurde ein kleinerer Maßstab (1:1.500) zugrunde gelegt. Die Luftbildaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern vertrauter, weshalb dieser die beiden anderen Pläne entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Fluchtbewegungen und Rettungswege auf Grund der erwarteten Personenzahlen benötigt werden, umfasst. Zudem bieten diese für die Entfernungen von ggf. widerrechtlich abgestellte Verkehrsmittel ausreichend Zeit.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Abstellverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit beim Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragendem Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Abstellverbots im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die unmittelbaren Veranstaltungszeiten (ab Beginn dieser und bis zur vollständigen Räumung) begrenzt und zeitlich befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbotes stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebiets und der Innenstadt dar, was einem sehr geringen und vor allem maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen unter Ziffer 2 durch die Stadt Augsburg und die Polizei wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Abstellverbots in den Flucht- und Rettungswegen im Bereich der unmittelbaren Zugänge zu den „Augsburger Sommernächten“ in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres zumutbar, auf das Abstellen der Verkehrsmittel wie z. B. Fahrrädern und (sperrigen) Gegenständen auf diesen Flächen zu verzichten. Insbesondere deshalb da durch den Veranstalter für die Sommernächte klar definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Elias-Holl-Platz, Ludwigstr. und in der Karolinenstr. – mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen wurden.

### **C. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere die Besuchenden der Sommernächte, die Einsatz- und Sicherheitskräfte und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen der Veranstaltungsfläche aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Sachgüter abzuwehren und vor den durch die Einengung der notwendigen Flucht- und Rettungswegen ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den Personen, die die betroffenen Flächen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung als Abstellfläche für die genannten Verkehrsmittel und Gegenstände nutzen möchten sowie einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abgestellt sein dürften und dadurch die Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und die damit verletzten Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert wird und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

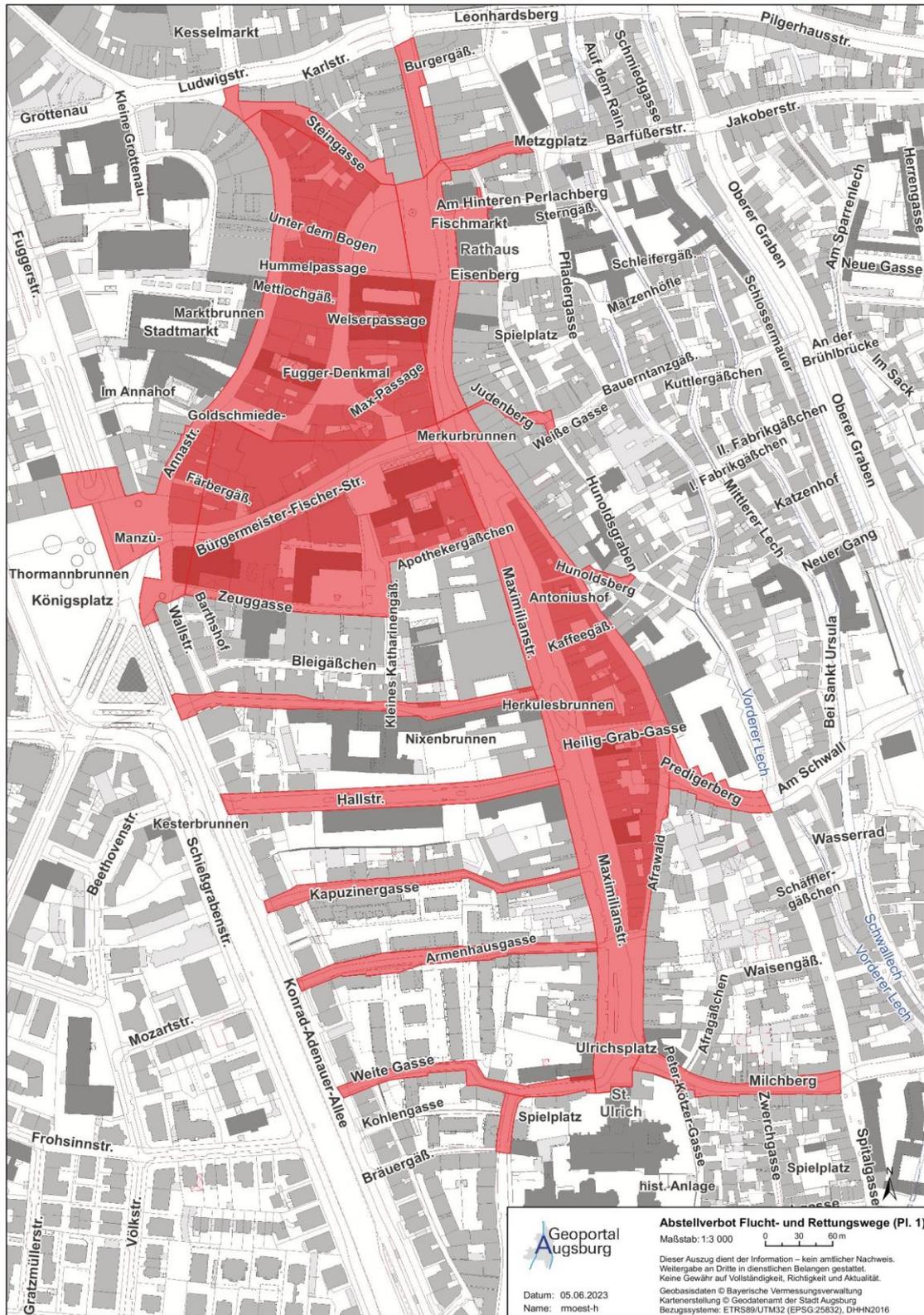
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

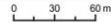




 Geoportal  
Augsburg

Datum: 05.06.2023  
Name: moest-h

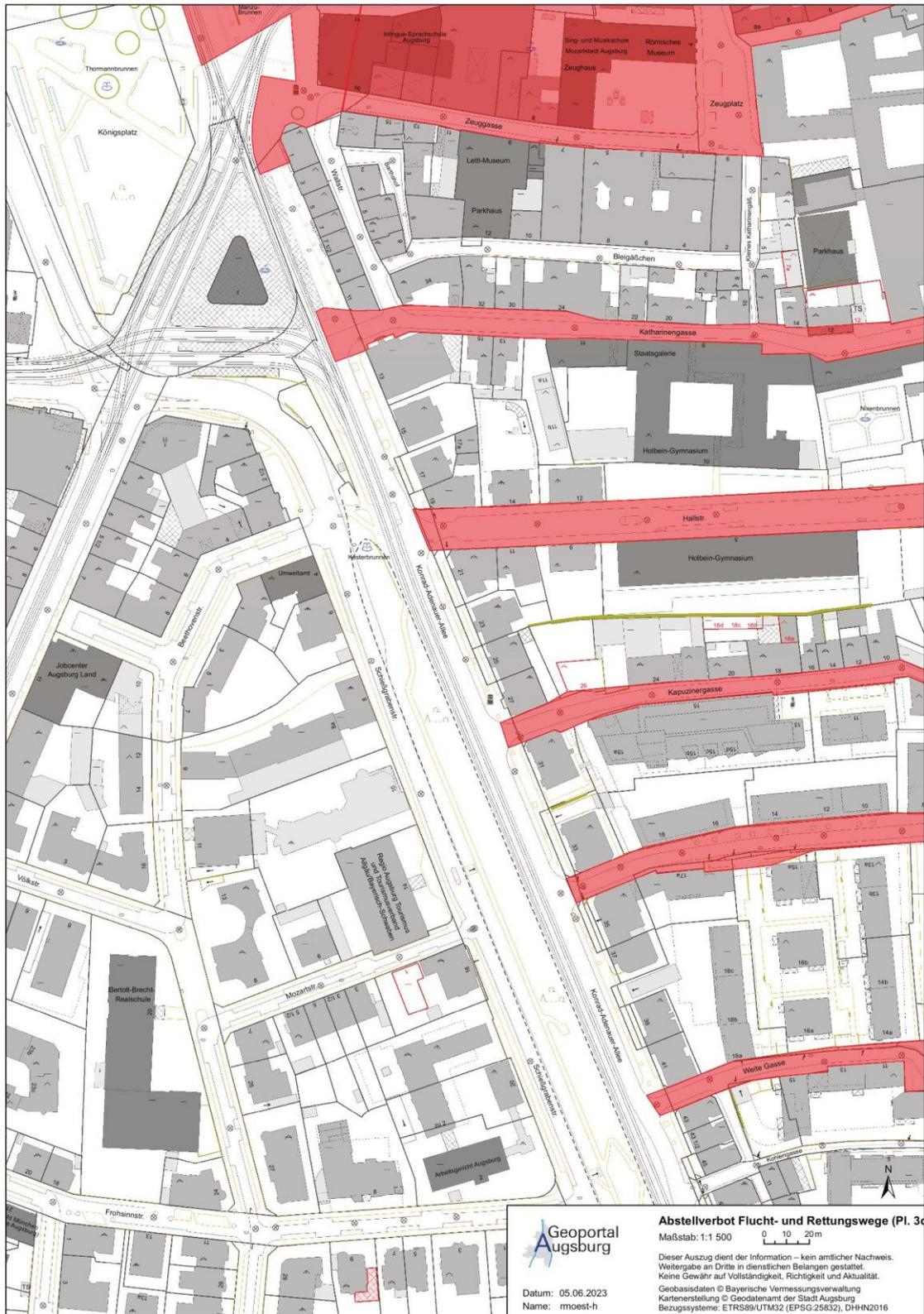
**Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)**  
Maßstab: 1:3 000



Dieser Auszug dient der Information – kein amtlicher Nachweis.  
Weitergabe an Dritte in dienstlichen Belangen gestattet.  
Keine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.  
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Kartenerstellung © Geodatenamt der Stadt Augsburg  
Bezugssysteme: ETRS89/UTM32 (EPSG:25832), DHHN2016





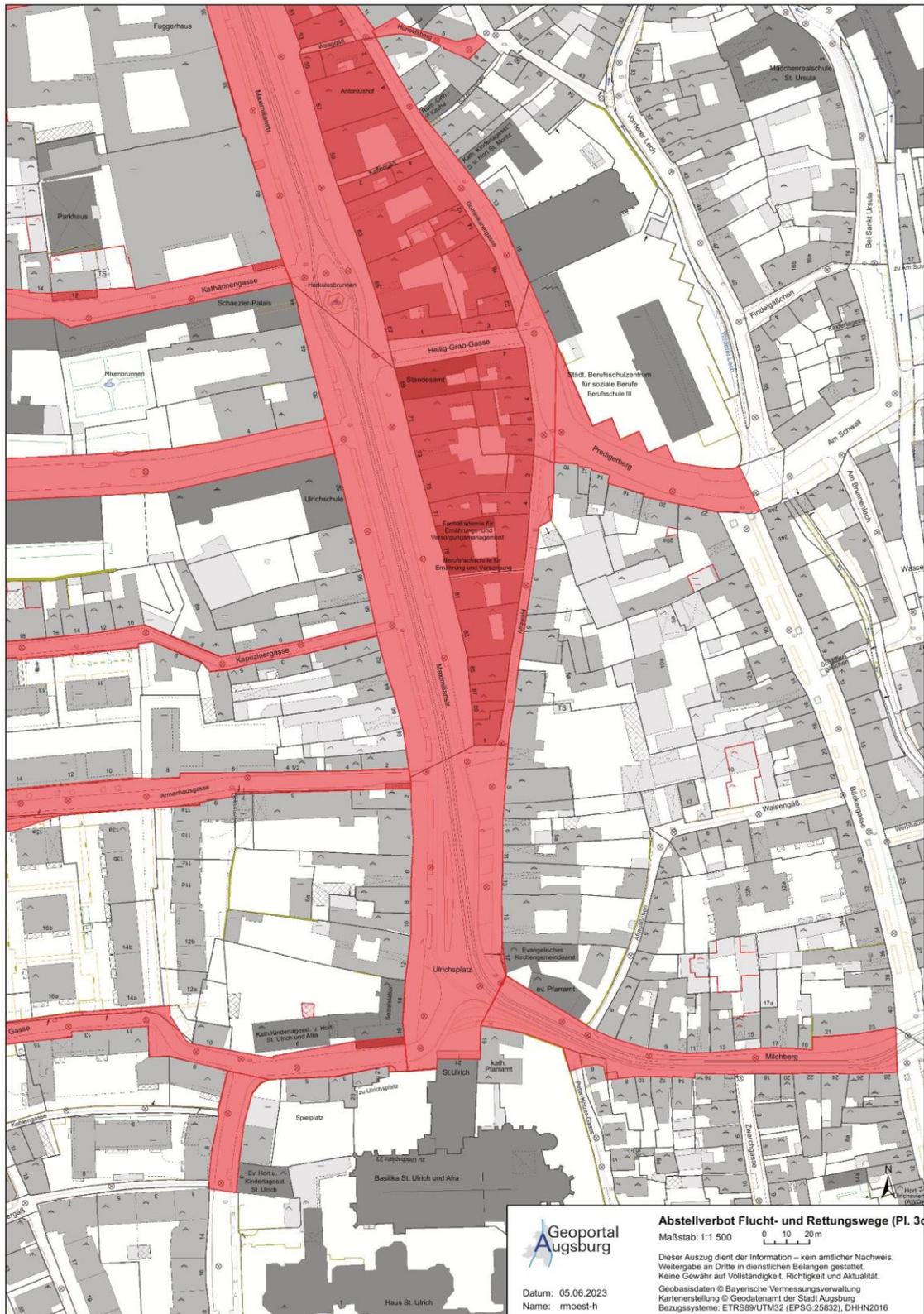


**Geoportal**  
Augsburg

Datum: 05.06.2023  
Name: moest-h

**Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)**

Maßstab: 1:1 500 0 10 20 m  
Dieser Auszug dient der Information – kein amtlicher Nachweis.  
Weitergabe an Dritte in dienstlichen Belangen gestattet.  
Keine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.  
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Kartenerstellung © Geodatenamt der Stadt Augsburg  
Bezugssysteme: ETRS89/UTM32 (EPSG:25832), DHHN2016



## **Satzung der Stadtparkasse Augsburg**

Vom 15.05.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Stadtparkasse Augsburg vom 23.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 23.03.2018) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.05.2023 mit Zustimmung des Zweckverband Stadtparkasse Augsburg-Friedberg wie folgt geändert:

### **§ 1 Name; Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Stadtparkasse Augsburg“; sie ist im Handelsregister beim Registergericht Augsburg unter der Register-Nr. HRA 8369 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse ist das Gebiet
- der Stadt Augsburg
  - des Altlandkreises Friedberg nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972, sowie die Gemeinde Steindorf ausgenommen die Ortsteile Höfa und Sittenbach der Gemeinde Odelzhausen und die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn
  - sowie gemäß § 2 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) ferner der Landkreis Augsburg.

### **§ 2 Sitz; kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Augsburg.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Stadtparkasse Augsburg-Friedberg, dem als Mitglieder die Stadt Augsburg und die Stadt Friedberg angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

### **§ 3 Rechtsform; Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Stadtparkasse Augsburg erkennen lässt.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich
- dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg als Vorsitzenden
  - dem Ersten Bürgermeister der Stadt Friedberg
  - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
  - drei von der Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der kommunalen Trägerkörperschaft hierzu berufene Amtsträger. Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt eine durch eine Wahl aus dem Kreis der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer bestimmte Person an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, die dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. <sup>3</sup>Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 40 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen, die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Blankokrediten wird auf 20 v. H. der Rücklagen festgelegt. Die sich hieraus ergebenden Zustimmungsgrenzen sind auf volle Millionen Euro aufzurunden.

## **§ 6 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7 Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

**§ 10**  
**Sparkassengenussrechte**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

**§ 11**  
**Stille Vermögenseinlagen**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

**§ 12**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das „Amtsblatt der Stadt Augsburg“ bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Augsburg, Halderstraße 1-5, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten**

- (1) Die Sparkasse ist seit 01.01.1999 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Friedberg. Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Stadtsparkasse Augsburg, Kreditanstalt des öffentlichen Rechts" und "Stadtsparkasse Friedberg" führen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 15.05.2023

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin  
Vorsitzende des Verwaltungsrats

**Bekanntmachung der 9. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung des  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Freitag, den 14.07.2023, um 10:00 Uhr  
findet im Großen Sitzungssaal des  
Augsburger Rathauses (Rathausplatz, 86150 Augsburg)  
die  
9. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Haushaltswirtschaft;  
Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2022 - Beschlussvorlage -

2. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD);  
Tätigkeitsbericht - Kenntnisnahme -
3. Bericht der ILS über die aktuelle Situation im  
Krankentransport und in der Notfallrettung - Kenntnisnahme -
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
5. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 19.06.2023

Gez.

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-238-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage  
Baugrundstück: Ringstr. 5 a  
Flur Nr.: 3728/33  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2022-67-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit in eine Flüchtlingsunterkunft  
Baugrundstück: Schrankenstr. 6  
Flur Nr.: 4847  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-76-1  
Bauvorhaben: BV 2033 Antrag zur Genehmigung einer Außenbewirtung - stets widerruflich  
Baugrundstück: Maximilianstr. 73  
Flur Nr.: 304  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-322-1  
Bauvorhaben: Umbau eines bestehenden Kellerlokales  
Baugrundstück: Fuggerstr. 14  
Flur Nr.: 1145  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2022-81-1  
Nutzungsänderung von 7 Wohnungen (19. Etage: 1901, 1905, 1906, 1907, 1911,  
Bauvorhaben: 1912 und 31. Etage: 3113) in möblierte Unterkünfte zur tageweisen Vermietung, Nut-  
zungsänderung von einer Wohnung in ein Büro (19. Etage: 1916)  
Baugrundstück: Imhofstr. 12,  
Flur Nr.: 4957, 4958  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-  
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68  
BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau  
Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen  
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2022-80-1  
Nutzungsänderung von 6 Wohnungen (19. Etage - 1902, 1903, 1904, 1908, 1909,  
Bauvorhaben: 1910) in möblierte Unterkünfte zur tageweisen Vermietung  
Baugrundstück: Imhofstr. 12  
Flur Nr.: 4957  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-244-1  
Bauvorhaben: Teilabbruch des Sparkassen-Altenheimes mit Neubau von 69 betreuten Senioren-  
wohnungen und Tiefgarage  
Baugrundstück: Baumgartnerstr. 10  
Flur Nr.: 5590/10  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ EB-2023-9-1  
Bauvorhaben: "BV Wohnbauentwicklung Dierig - Mühlbach-Quartier", 2. Bauabschnitt, Baufeld 2,  
Neubau einer Wohnanlage mit 36 Wohneinheiten und TGA  
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 9 - 15, 9/15  
Flur Nr.: 416, 416/6  
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-1-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Neuburger Str. 37 und 41,  
Flur Nr.: 2/0, 160/1  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-  
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68  
BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau  
Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen  
Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-52-1  
Bauvorhaben: Erneuerung der bestehenden Balkonanlage  
Baugrundstück: Ludwigstr. 4  
Flur Nr.: 1219  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-449-20  
Bauvorhaben: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage  
Änderungsantrag zu 630/BA-2017-618-1 und 630/BA-2020-376-1  
Baugrundstück: Vogelmauer 19,19a,19b  
Flur Nr.: 2706/5  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt